

Sozialrecht

Die abschlagsfreie Rente mit 63

Die Voraussetzungen und der Handlungsbedarf für die Versicherten

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist am 1.7.2014 in Kraft getreten (BGBl I Nr. 27 [2014] S. 787) und eröffnet Versicherten die Möglichkeit, mit dem vollendeten 63. Lebensjahr und erfüllten 45 Jahren Wartezeit eine Altersrente ohne Abschläge zu beziehen (§ 236b SGB VI). Die wichtigsten Aspekte der Voraussetzungen, die aufgrund der Neuregelung für diese Rente erfüllt sein müssen, werden im Folgenden erläutert.

Hinweis: Die beste individuelle Vorgehensweise bedarf immer der speziellen Betrachtung. Versicherten ist daher dringend anzuraten, sich eine **verbindlichen Rentenauskunft** vom zuständigen Rentenversicherungsträger einzuholen (siehe A.2.3., S. 4) und anschließend ggf. noch die **Beratungsstellen** vor Ort zu nutzen, um sich dann zu entscheiden bzw. Anträge zu stellen.

Mitglieder der DGB-Gewerkschaften können sich zur Beratung und Rechtsvertretung an ihre Gewerkschaft wenden und können finanziert durch ihren Beitrag ggf. kostenlos beraten oder sogar vertreten werden.

Inhalt

A	Informationen zum Gesetz.....	2
A.1	Die Rente mit 63, eine Übergangsregelung.....	2
A.2	Kernpunkte der Neuregelung	2
A.2.1	Zugangsvoraussetzung mindestens vollendetes 63. Lebensjahr	3
A.2.2	Zugangsvoraussetzung Wartezeit von 45 Jahren	4
A.2.3	Schriftliche Rentenauskunft zur Feststellung der Wartezeit.....	4

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach

Helga Nielebock Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Marta **Böning** Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Robert Nazarek Referatsleiter Sozialrecht (Redaktion)
Ralf-Peter **Hayen** Referatsleiter Recht
Torsten **Walter** Referent Rechtsprechung
Jean-Baptiste **Abel** Referatsleiter Individualarbeitsrecht
Infos unter: www.dgb.de/recht

Sekretariat:
Helga Jahn 030 – 24060-265
Birka Schimmelpfennig 030 – 24060-513

A.2.4	Der mögliche Störfall in der Altersteilzeit	5
A.2.5	Die eventuelle Lücke nach Altersteilzeit oder Beschäftigungsende	6
A.2.6	Fortsetzung oder Neubegründung der Beschäftigung.....	7
A.2.7	Arbeitslosmeldung und Bezug von Arbeitslosengeld I	8
A.2.7.1	Sperrzeit	9
A.2.7.2	Kürzung der Anspruchsdauer um ein Viertel.....	9
A.2.8	Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllt.....	10
B	Allgemeine Informationen zur Altersrente für rentennahe Jahrgänge	10
B.1	Regelaltersrente.....	10
B.2	Weitere Altersrentenarten	11
B.2.1	Altersrente für langjährig Versicherte	11
B.2.2	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	13
B.2.3	Altersrente für Berufs- oder Erwerbsunfähige	14
B.2.4	Altersrenten mit besonderen Zugangsvoraussetzungen.....	14

A Informationen zum Gesetz

A.1 Die Rente mit 63, eine Übergangsregelung

Die am 1.7.2014 in Kraft getretene gesetzliche Regelung ist im Kern ein zeitweise gesetzlich vorgezogener Zugang zur **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**.

Die Voraussetzung für die **abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte** ist von bisher erfüllten 45 Jahre Wartezeit und Vollendung des 65. Lebensjahres auf das vollendete 63. Lebensjahr vorgezogen worden. Dies gilt jedoch nicht dauerhaft, sondern wird schrittweise wieder auf das 65. Lebensjahr angehoben (siehe A.2.1, S. 3). Dauerhaft erhalten bleibt die Ausweitung des einbezogenen Kreises der Versicherten durch die Einbeziehung weiterer rentenrechtlicher Zeiten in die Wartezeit (siehe A.2.2, S. 4).

A.2 Kernpunkte der Neuregelung

Das Gesetz sieht folgende zwei Voraussetzung vor, die Vollendung des 63. Lebensjahres und erfüllte 45 Jahre Wartezeit.

A.2.1 Zugangsvoraussetzung mindestens vollendetes 63. Lebensjahr

Versicherte der Geburtsjahrgänge **vor 1953** können seit dem 1.7.2014 bei vollendetem 63. Lebensjahr diese Rente **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen.

Der Anspruch entsteht erstmals für den Geburtsjahrgang 1951, der am 1.7.2014 das 63. Lebensjahr vollendet hat und noch keine Rente bezieht. Das Gesetz hat keine Rückwirkung auf Zeiten vor dem 1.7.2014. Aus diesem Grund können Versicherte, die bis zum 30.06.2014 das 63. Lebensjahr vollendet haben, diese Rente nur dann beanspruchen, wenn noch keine andere Altersrente bezogen wird. Der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder anderer Renten wegen Alters ist nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ausgeschlossen (§ 34 Abs. 4 SGB VI).

Hinweis: Nicht ausgeschlossen ist nach dem Gesetzeswortlaut (§ 34 Abs. 4 SGB VI) der Wechsel aus einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente. Versicherte, die eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer mit Abschlägen erhalten, können bei Erfüllung der Wartezeit (siehe A.2.3., S. 4) und Vollendung des 63. Lebensjahres ab 1.7.2014 die neue Rente beantragen. Die mit der Erwerbsminderung eingetretenen Rentenabschläge müssen dann in gewissen Grenzen zurückgerechnet werden. Dies kann für Versicherte 2014 eine Minderung der Rentenabschläge um 2,4 % bedeuten (§ 264 d, § 77 SGB VI).

Für die Geburtsjahrgänge **ab 1953** gilt eine Staffelung, mit der das Zugangsalter schrittweise angehoben wird. Die Staffelung beginnt also erstmals 2016 mit einer Anhebung um zwei Monate und führt für den Jahrgang 1964 im Jahr 2029 zur bisherigen Regelung des Zugangs mit dem vollendetem 65. Lebensjahr. Daraus ergibt sich die nachfolgende Tabelle des Zugangs für die jeweiligen Geburtsjahrgänge (§ 236b Abs. 2 SGB VI):

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

A.2.2 Zugangsvoraussetzung Wartezeit von 45 Jahren

Die **weitere** Voraussetzung für die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** sind erfüllte 45 Jahre Wartezeit.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden angerechnet (§ 51 Abs. 3a SGB VI):

- Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten aus versicherter Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit,
- Berücksichtigungszeiten,
 - o z. B. Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - o auf Antrag auch Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege vom 1.1.1994 bis 31.3.1995 bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen,
- Ersatzzeiten
 - o z. B. Zeiten der Wehrpflicht,
- Zeiten des Leistungsbezuges bei
 - o Krankheit,
 - o Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I (SGB III),
 - o Kurzarbeitergeld,
 - o Unterhaltsgeld,
 - o Insolvenzgeld und
 - o Übergangsgeld.

Hinweis: Die Zeiten des Leistungsbezuges bei Krankheit und der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld und Insolvenzgeld) müssen, für den Fall, dass Unterlagen zum Nachweis vollständig fehlen, lediglich glaubhaft gemacht werden. Die eidesstattliche Versicherung ist zur Glaubhaftmachung statthaft (§ 244 Abs. 3). Eine wahrheitswidrige Glaubhaftmachung ist eine strafbare Handlung.

Allerdings werden in den letzten **zwei Jahren vor Rentenbeginn** Zeiten für Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III **nur** dann auf die Wartezeit **angerechnet**, wenn diese auf eine **Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers** zurückzuführen sind (§ 51 Abs. 3a Nr. 3).

Ebenfalls nicht auf die Wartezeit angerechnet werden wie bisher die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe und SGB II-Leistungen.

A.2.3 Schriftliche Rentenauskunft zur Feststellung der Wartezeit

Die rentenrechtlichen Zeiten und ihre mögliche Anrechnung auf die Wartezeit ergeben sich aus dem ganz persönlichen Versicherungsverlauf.

Die Individualität des Versicherungsverlaufs macht es notwendig, dass **Versicherte bei ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen** – am besten schriftlich.

Wichtig ist im Antrag die Bitte um **Prüfung**, ob und mit welchem Lebensalter die Voraussetzungen für die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge** vorliegen bzw. zu welchem späteren Zeitpunkt erfüllt werden (§ 236b SGB VI).

Hinweis: Verbindlich ist die Rentenauskunft nur, wenn sie vom Rentenversicherungsträger **schriftlich** erteilt wird. Erst wenn durch die verbindliche Auskunft des Rentenversicherungsträgers feststeht, dass die Wartezeit von 45 Jahren bei Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt ist oder aufgrund der Staffelung in der Zeit bis zum 65. Lebensjahr noch erfüllt werden kann, sind weitere Überlegungen über einen Rentenantrag vor Vollendung der Regelaltersgrenze (§ 35 in Verbindung mit § 235 SGB VI) sinnvoll.

A.2.4 Der mögliche Störfall in der Altersteilzeit

Versicherte, die sich bereits in Altersteilzeit (ATZ) befinden, haben unter Umständen Altersteilzeitverträge, die erst nach dem 63. Lebensjahr enden. Diese ATZ-Verträge können aufgrund tarifvertraglicher und betrieblicher Regelungen oder einzelvertraglich vereinbart sein.

Wichtig ist, dass **geprüft** wird, ob der zugrunde liegende Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung und/oder der **ATZ-Vertrag eine Regelung enthält**, nach der das **ATZ-Arbeitsverhältnis automatisch endet**, wenn ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente ohne Rentenabschläge besteht. Für das **Wirksamwerden dieser speziellen Beendigungsklauseln** ist allein **ausschlaggebend**, dass **der Anspruch** besteht. Es kommt dann also nicht darauf an, dass die Rente beantragt wurde oder bezogen wird.

Hinweis: Liegt der Tarifvertrag oder die betriebliche Vereinbarung **nicht** vor, sollten dazu unbedingt Informationen von der Mitgliedsgewerkschaft oder dem Betriebsrat eingeholt werden! Es besteht dann schnellstmöglicher Informations- und Handlungsbedarf!

Diese automatische Beendigungsklausel kann zur Folge haben, dass die ATZ nicht wie geplant durchgeführt und zum vereinbarten Zeitpunkt beendet werden kann. Es entsteht der sogenannte „Störfall“, den es zu vermeiden gilt, um die damit verbundene Folge der Rückabwicklung des ATZ-Arbeitsverhältnisses zu verhindern und das ATZ-Arbeitsverhältnis wie vereinbart fortzusetzen. Der Gesetzgeber hat auf dieses Problem nach Hinweis durch die Gewerkschaften reagiert und mit einer zusätzlichen Regelung klargestellt, dass für die Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Aufstockungsbeträge erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte (§ 236b SGB VI) vorliegen und die ATZ vor dem 1.1.2010 begonnen wurde. Die ATZ-Arbeitsverhältnisse werden durch diese gesetzliche Regelung jedoch nur im Hinblick auf die uneingeschränkte Förderbarkeit bis zum vereinbarten Ende geschützt und

nicht auf weitere vertragliche Inhalte, wie z. B. die Vereinbarungen zur Beendigung des ATZ-Vertrages.

Hinweis: Die von der Beendigungsklausel Betroffenen müssen bei ihren Gewerkschaften und/oder Betriebsräten nachfragen, ob dazu ergänzende tarifliche oder betriebliche Vereinbarungen getroffen wurden, denn die Anpassung der Verträge erfolgt **nicht** kraft Gesetz!

Ist ggf. eine Anpassung erfolgt, etwa in Tarifverträgen oder Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene, muss die ATZ dann so fortgeführt werden, wie vereinbart. In diesen Fällen bedarf es keiner weiteren einzelvertraglichen Regelungen mit dem Arbeitgeber.

Hinweis: Existiert nur eine einzelvertragliche Regelung zur ATZ und/oder fehlen tarifvertragliche und/oder betriebliche Anpassungen an die neue Rechtslage, müssen Betroffene die Fortsetzung des ATZ-Vertrages auf einzelvertraglicher Ebene mit dem Arbeitgeber schnellstmöglich vereinbaren!

A.2.5 Die eventuelle Lücke nach Altersteilzeit oder Beschäftigungsende

Die wahrscheinlich überwiegende Zahl von ATZ-Verträgen hatte bei Vertragsabschluss die damals geltende Rechtslage und den Zeitpunkt der Voraussetzungen für die nächstmögliche Altersrente als Beendigungszeitpunkt im Blick. Dies dürfte im Regelfall die Altersrente für langjährig Versicherte sein (§ 36 SGB VI in Verbindung mit § 235 SGB VI; siehe auch B.2.1, S. 11). Diese Altersrente kann vorzeitig bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, dann jedoch nur mit Abschlägen (0,3 % je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme; 2014 = 8,7 %).

Es ist denkbar, vor allem ab Beginn der Staffel für die Jahrgänge ab 1953 im Jahr 2016 (siehe Tabelle A.2.1, S. 3), dass sich eine Lücke von wenigen Monaten zwischen Beendigung des ATZ-Vertrages und dem Anspruch auf die ungeminderte Altersrente für besonders langjährig Versicherte ergeben kann, weil das rentenberechtigende Alter noch nicht erreicht ist.

Dies gilt auch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen kurz vor Erreichen der Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente (z. B. betriebs- oder krankheitsbedingte Gründe).

Versicherte stehen dann vor der Entscheidung, die geminderte Altersrente zu beantragen oder den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung abzuwarten. Die geminderte Rente ist dann mit lebenslangen Abschlägen verbunden (2016 = 9,6 %), da – nachdem die Bewilligung für diese Rente bindend geworden ist oder nach Zeiten des Bezugs dieser Rente – nicht mehr in eine andere, hier die ungeminderte Altersrente, gewechselt werden kann (§ 34 Abs. 4 SGB VI). Andererseits müssen Betroffene den Zeitraum der Lücke auch materiell überbrücken können und

dies gilt nicht nur für das Einkommen sondern auch für die Beiträge zur Erhaltung des Sozialversicherungsschutzes (z. B. Kranken- u. Rentenversicherung).

Es ergeben sich **verschiedene Lösungsoptionen**, um die Lücke zu überbrücken. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine verbindliche Rentenauskunft bereits vorliegt (siehe A.2., S. 2) und der Zeitraum bis zur Anspruchsberechtigung daraus exakt bestimmbar ist.

A.2.6 Fortsetzung oder Neubegründung der Beschäftigung

Option der ersten Wahl ist die **Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses**. Hierzu ist das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, um das Arbeitsverhältnis über den vereinbarten Beendigungstermin bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die ungeminderte Rente für besonders langjährig Versicherte fortzusetzen. In verschiedenen Branchen haben die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände tarifvertragliche Empfehlungen für die Betriebe erarbeitet. Informationen können die Mitgliedsgewerkschaften und/oder die Betriebsräte geben.

Die Fortsetzung oder Neubegründung des Arbeitsverhältnisses kann jedoch weder durch Tarifvertrag noch Betriebsvereinbarung angeordnet werden.

Es bedarf daher einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

Das Arbeitsverhältnis kann auch mit einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber vereinbart werden.

Diese Option bietet sich natürlich auch bei einer Beendigung aus anderen Gründen als einem vereinbarten Ende durch ATZ an, dürfte jedoch deutlich schwieriger umzusetzen sein. Eventuell lassen sich solche Vereinbarungen jedoch im Rahmen eines Vergleiches schließen, wenn z. B. gegen eine Kündigung der Rechtsweg beschritten wurde.

Damit der Versicherungsschutz weiterbesteht, muss es sich um ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** handeln.

Die Vereinbarung kann auch beinhalten, dass unter Verzicht auf die Arbeitsleistung eine Freistellung erfolgt.

Wichtig ist bei grundsätzlichem Verzicht auf die Arbeitsleistung jedoch, dass dieses (neue) **Arbeitsverhältnis durch tatsächliche Beschäftigung einmalig in Vollzug gesetzt** wurde, da **nur dann** ein die **Sozialversicherungspflicht** auslösendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt (zuletzt BSG, 04.03.2014 – B 1 KR 64/12 R).

Die Fortsetzung oder Neubegründung der **Beschäftigung schließt** auch eine etwaige **Lücke** aufgrund fehlender Zeiten bis **zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren**, da die sozialversicherten Beschäftigungszeiten zu deren Erfüllung dienen.

A.2.7 Arbeitslosmeldung und Bezug von Arbeitslosengeld I

Besteht keine Möglichkeit der Fortsetzung einer Beschäftigung nach ATZ oder anderweitiger Beendigung, bleibt ggf. nur die Möglichkeit, im Anschluss an die Beendigung des (Altersteilzeit)Arbeitsverhältnisses **Arbeitslosengeld I** (Alg) zu **beantragen** und so die **Lücke** bis zur Vollendung des Alters (siehe Staffel Tabelle A.2.1, S. 3) und damit Zeitpunkt mit Anspruch auf die abschlagsfreie Rente zu **schließen**, um nicht eine Altersrente mit lebenslangen Abschlägen beantragen zu müssen.

Hinweis: Der **Bezug von Alg I direkt vor** dem Bezug der **Rente** für besonders langjährig Versicherte **setzt voraus**, dass die **Wartezeit von 45 Jahren** zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung **bereits erfüllt** ist.

Dies kann sich nur aus der einzuholenden verbindlichen Rentenauskunft ergeben.

Hintergrund ist, dass in den letzten **zwei Jahren vor Rentenbeginn** Zeiten für Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III **nur** dann auf die Wartezeit **angerechnet werden**, wenn diese auf eine **Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers** zurückzuführen sind (§ 51 Abs. 3a Nr. 3).

Diese zwei völlig undifferenzierten Ausnahmen berücksichtigen nicht alle Sachverhalte „unverschuldeter“ Arbeitslosigkeit, also ohne Mitnahmeeffekte oder sogenanntem „versicherungswidrigen Verhaltens“ mit Bezug zur Rente mit 63 (z. B. betriebs- oder krankheitsbedingte Kündigungen). Der DGB und seine Gewerkschaften halten die Nichtberücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren deshalb für rechtlich bedenklich. Vergleichbare rechtliche Bedenken äußern auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages und eine übergreifende Bewertung von BMI, BMJV, BMAS. Versicherten wird daher bei Bezug von Arbeitslosengeld empfohlen, zum Zeitpunkt, an dem unter Einbeziehung der Zeit des Arbeitslosengeldbezuges die Wartezeit erfüllt wäre, beim Rentenversicherungsträger die Rente für besonders langjährig Versicherte (Bezeichnung der Rente mit 63 bei erfüllten 45 Jahren Wartezeit) zu beantragen und gegen ablehnende Bescheide Widerspruch einzulegen.

Mitglieder der DGB-Gewerkschaften können sich zur Beratung und Rechtsvertretung an ihre Gewerkschaft wenden und können finanziert durch ihren Beitrag ggf. kostenlos beraten oder sogar vertreten werden.

Hinweis: Für die **Höhe** des zu leistenden **Arbeitslosengeldes nach ATZ** ist zu beachten, dass dieses nur **nach** dem versicherungspflichtigen **Bruttoentgelt** (Bemessungsentgelt) **während der ATZ berechnet** wird, weil bereits eine Rente, wenn auch mit Abschlägen, beansprucht werden kann (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 AltZG).

Bei einer Beantragung von Alg nach Ende von Altersteilzeit ist mit einer **Sperrzeit** von 12 Wochen und als Folge mit der **Kürzung der Anspruchsdauer** um die Zeit der Sperrzeit **und zusätzlich um ein Viertel** zu rechnen. Für andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses ist dies vom individuellen Einzelfall abhängig und z. B. bei betriebsbedingten oder krankheitsbedingten Beendigungen nicht zu erwarten.

A.2.7.1 Sperrzeit

Während der Sperrzeit besteht weiter Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung (zunächst nachwirkend, § 19 Abs. 2 SGB V; anschließend kraft Gesetzes, § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V oder Familienversicherung, § 10 SGB V).

Das Problem der Sperrzeit entsteht, da mit Abschluss des befristeten ATZ-Vertrages ein unbefristetes Arbeitsverhältnis für ein befristetes aufgegeben wurde. Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für diesen Sachverhalt vorliegt. Die Sperrzeit ist auf sechs Wochen zu reduzieren, wenn eine Sperrzeit von 12 Wochen aufgrund der für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde. Im Zusammenhang mit ATZ liegt ein wichtiger Grund nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG nur dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- ohne Abschluss des Altersteilzeitvertrages eine betriebsbedingte Kündigung erfolgt wäre oder
- sich eine nicht vorhersehbare Änderung in der Rentengesetzgebung ergeben hätte, nach der die zunächst nahtlos im Anschluss an die Beendigung des ATZ-Arbeitsverhältnisses anschließende Rentenart (ohne Abschläge) weggefallen ist und dadurch eine Lücke entsteht (BSG 21.07.2009 – B 7 AL 6/08 R).

Diese Rechtsprechung spiegelt nicht die jetzt neu vorliegende Problematik wider.

Deshalb sollte gegen den Sperrzeitbescheid rechtlich vorgegangen werden.

Die jetzt vorliegende Rechtslage war nicht absehbar bei Vertragsabschluss, und es ist denkbar und eventuell begründbar, dass für den Versicherten ein wichtiger Grund vorliegt oder eine besondere Härte anzunehmen ist.

A.2.7.2 Kürzung der Anspruchsdauer um ein Viertel

Im Zusammenhang mit der 2016 für Geburtsjahrgänge ab 1953 wirksamen Staffel (siehe Tabelle A.2.1, S. 3) und einer mit dem 63. Lebensjahr beendeten ATZ, wird die zu überbrückende Lücke nur wenige Monate betragen und sich deshalb die Kürzung der Anspruchsdauer um ein Viertel wahrscheinlich nicht auswirken. In der Regel besteht ein Anspruch auf 24 Monate Alg I und eine Lücke von mehr als 18 Monaten ist für diese Konstellationen kaum denkbar. Voraussichtlich wird

sich die Lückenproblematik für diese Fälle auf höchstens sechs Monate (Ende ATZ und 63. Lebensjahr im Jahr 2018) beschränken, da danach beendete ATZ-Arbeitsverhältnisse bereits unter Beachtung der neuen Rechtslage vereinbart wurden. Individuell ergibt sich der Zeitpunkt des frühestmöglichen Zeitpunktes für den Anspruch auf die ungeminderte Rente für besonders langjährig Versicherte aus der einzuholenden verbindlichen Rentenauskunft.

Die Viertelkürzung der Anspruchsdauer entfällt, wenn die Sperrzeit aufgehoben oder auf weniger als 12 Wochen reduziert wird.

Hinweis: Für Konstellationen, die **nicht** auf **ATZ** beruhen, ist die Viertelkürzung um sechs Monate bei einem Anspruch von 24 Monaten für die Entscheidung ggf. zu beachten.

A.2.8 Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllt

Ein letzter „Notnagel“ – sollte keine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreichbar sein – ist für die Lückenschließung bei noch nicht vollständig erfüllter Wartezeit von 45 Jahren eine Beschäftigung während oder statt Arbeitslosengeldbezug, die wenigstens die Rentenversicherungspflicht beinhaltet, um die Ansprüche über diesen Weg noch selbst zu erarbeiten, auch wenn geringfügige Beschäftigungen aus verschiedenen Gründen höchst bedenklich und kein Mittel für gleitende Übergänge in die Rente sind.

Die Ausübung einer Beschäftigung hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

Wichtig ist, dass diese Art der Beschäftigung unbedingt sozialversichert sein muss, also die mögliche Option des Antrags auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung **nicht** gewählt wird. Auf das Arbeitslosengeld wird der Verdienst nur angerechnet, wenn nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge der verbleibende Nettobetrag 165 € im Kalendermonat übersteigt.

Bei Bezug von Alg I kann eine Lücke in der Wartezeit nicht mit freiwilligen Beiträgen geschlossen werden, da ein Versicherungspflichtverhältnis besteht und freiwillige Beiträge nur gezahlt werden können, wenn ein Pflichtversicherungsverhältnis gerade nicht besteht (§ 7 Abs. 2 SGB VI).

B Allgemeine Informationen zur Altersrente für rentennahe Jahrgänge

B.1 Regelaltersrente

Die „normale“ Altersrente ist die **Regelaltersrente**, auf die mit Erreichen des 67. Lebensjahres bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate mit Beitragszeiten) Anspruch besteht.

Aufgrund einer Übergangsregelung können die nach dem 31.12.1946 geborenen Versicherten diese Rente nach einer Lebensaltersstaffelung vor dem 67. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen. Im Jahr 2014 mit Vollendung des 65. Lebensjahres und drei Monaten. Die Staffe- lung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

B.2 Weitere Altersrentenarten

Neben der **Regelaltersrente** gibt es weitere Altersrenten, die jeweils besondere Zugangsvo- raussetzungen haben.

B.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Der Anspruch auf die **Altersrente für langjährig Versicherte** besteht abschlagsfrei ebenfalls erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die erfüllte Wartezeit von 35 Jahren ermöglicht jedoch die Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr. Dann allerdings **nicht abschlags- frei**. Für die möglichen vier Jahre vorzeitigen Bezugs entstehen 14,4 % **Abschlag** ($48 \times 0,3 \%$), der Zugangsfaktor beträgt dann nicht 1,0, sondern 0,856.

Auch für diese Rentenart gibt es eine Übergangsregelung. Während Geburtsjahrgänge vor 1949 diese Rente bei Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit bereits ab dem vollendeten 65. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen können, gilt für Geburtsjahrgänge ab 1949 wieder einer Staffelung. Für 2014 gilt:

- bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Januar: 65 Jahre plus einen Monat. Damit liegen die Voraussetzungen für den Rentenbezug ab 1.3.2014 vor;
- bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Februar: 65 Jahre plus zwei Monate = Rentenbezug ab 1.4.2014 und
- bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres: 65 Jahre plus drei Monate.

Die vorzeitige Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ist auch nach der Übergangstaffelung möglich, der **Abschlag** beträgt dann „nur“ 7,2 %. Der **Abschlag** mindert sich von 7,2 % für jeden späteren Monat um 0,3 %, so dass er 2014 für den Geburtsjahrgang 1949 zwischen 6,9 % und 6,3 % liegt.

Die Staffelung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

B.2.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Grundsätzlich kann **Altersrente für schwerbehinderte Menschen abschlagsfrei** ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, erfüllten 35 Jahren Wartezeit und anerkannter Schwerbehinderung bei Beginn der Rente (Grad der Behinderung mindestens 50 %) in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ab vollendetem 62. Lebensjahr möglich. Der **Abschlag** beträgt dann 10,8 % = Zugangsfaktor 0,892.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Geburtsjahrgänge vor 1964 frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr einen **abschlagsfreien** Anspruch haben und die vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich ist. Die Formulierung „frühestens“ weist wieder auf die Staffelung hin, die ab dem Geburtsjahrgang 1952 gilt und sich 2014 also für einen späteren Rentenbeginn noch nicht auswirkt.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen können anerkannte Schwerbehinderte 2014 mit vollendetem 63. Lebensjahr abschlagsfrei und mit Abschlag von 10,8 % mit vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Abschlagsfrei			mit Abschlag	
	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat		
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10.

Eine **weitere Übergangsregelung** gilt für **vor dem 17.11.1950** geborene Versicherte, die **am 16.11.2000 schwerbehindert** (mindestens GdB 50), **waren**. Sie haben Anspruch auf diese **abschlagsfreie** Rente ab vollendetem 60. Lebensjahr, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei deren Beginn schwerbehindert **sind**.

B.2.3 Altersrente für Berufs- oder Erwerbsunfähige

Die beiden Übergangsregelungen für **berufs- oder erwerbsunfähige** Versicherte nach dem **bis 31.12.2000** geltenden Recht sind bei der **Altersrente für Schwerbehinderte** geregelt, so dass ein Anspruch auf diese Rente besteht für:

- Geburtsjahrgänge **vor 1951**, mit Anspruch auf **abschlagsfreie** Rente ab dem 63. Lebensjahr bei erfüllten 35 Jahren Wartezeit und
- **vor dem 17.11.1950** geborene Versicherte, die berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht **waren**, mit Anspruch auf **abschlagsfreien** ab vollendetem 60. Lebensjahr, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei deren Beginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht **sind**.

B.2.4 Altersrenten mit besonderen Zugangsvoraussetzungen

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind **und** vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, gelten Sonderregelungen für die Zugangsvoraussetzungen der Übergangsregelungen der einzelnen Altersrenten. Hiervon betroffene Versicherte sollten sich hierzu vom zuständigen Rentenversicherungsträger beraten lassen.